



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

6. Dezember 2016

Nr. 2016-673 R-630-11 Motion der CVP-Fraktion (Patrizia Danioth Halter, Altdorf) zu Revision des Spitalgesetzes; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 25. Mai 2016 reichte die CVP-Fraktion (Patrizia Danioth Halter, Altdorf) eine Motion zu Revision des Spitalgesetzes ein.

Im Hinblick auf den Um- und Neubau des Kantonsspitals Uri sei die Spitalstrategie zu überprüfen. Die baulichen Rahmenbedingungen haben diese Strategie umzusetzen und nicht zu präjudizieren. Deshalb gelte es, umgehend und vor dem Kreditbeschluss über das Bauvorhaben dem Landrat die über 2019 hinausgehenden Zielsetzungen, Rahmenbedingungen und Aufgaben des Kantonsspitals aufzuzeigen.

Damit wird der Regierungsrat aufgefordert, dem Landrat die Revision des Gesetzes über das Kantonsspital Uri (KSG; RB 20.3221) zu unterbreiten mit einem entsprechenden Antrag und Bericht, der neben der Gesetzesrevision auch Erläuterungen enthält zur Spitalplanung ab 2020, zum Grobleistungsauftrag ab 2020 und zur Finanzierung der ungedeckten Kosten aus den gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Leistungsauftrag (Globalkredit) ab 2020.

II. Antwort des Regierungsrats

Seit der Einführung der neuen Spitalfinanzierung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) im Jahr 2012 haben sich die Rahmenbedingungen für die Spitäler in der Schweiz verändert. Das neue Finanzierungsregime und der vom Bundesgesetzgeber gewünschte Wettbewerb unter den öffentlichen und privaten Spitälern verlangt von ihnen vermehrt unternehmerisches Denken und Handeln. Die Folgen davon sind, dass die Spitalleistungen verstärkt auf die Patientinnen und Patienten ausgerichtet werden, die Qualität der medizinischen, pflegerischen und Hotellerie-Leistungen ausgebaut und die Wirtschaftlichkeit nach betriebswirtschaftlichen Kriterien optimiert wird.

Damit das Kantonsspital Uri diese marktorientierten Herausforderungen als Chance nutzen kann, müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen die notwendige unternehmerische Handlungsfreiheit für das Kantonsspital gewähren. Eine Totalrevision des Gesetzes über das Kantonsspital Uri vom

12. März 2000 ist daher unumgänglich. Dabei steht der kantonale Gesetzgeber vor der Aufgabe, die Spitalgesetzgebung nicht allein den aktuellen bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen, sondern ein hohes Mass an Flexibilität und Agilität einzuräumen, damit das Kantonsspital Uri auf künftige Veränderungen im bundesrechtlichen und wirtschaftlichen Umfeld rasch reagieren kann. Dabei gilt es die Balance zu finden zwischen einer weitgehenden unternehmerischen Freiheit für das Kantonsspital und den staatspolitischen Ansprüchen des Kantons, der für die Urner Bevölkerung die Spitalversorgung gewährleisten muss.

Die Grundlage für die Totalrevision des Gesetzes über das Kantonsspital Uri bilden insbesondere die Eigentümerstrategie des Regierungsrats für das Kantonsspital Uri, die Unternehmensstrategie des Spitalrats und die strategisch-bauliche Gesamtplanung für den geplanten Um- und Neubau des Kantonsspitals. Darauf aufbauend hat der Regierungsrat im Sommer 2016 ein Gesetzgebungspaket in die Vernehmlassung gegeben. Dieses bestand aus den Entwürfen für die Totalrevision des Gesetzes über das Kantonsspital Uri, die neue Verordnung für das Kantonsspital Uri und die Eigentümerstrategie des Regierungsrats für das Kantonsspital Uri. Die Vernehmlassungsfrist endete am 31. Oktober 2016. Der Regierungsrat beabsichtigt, dem Landrat die drei Vorlagen in der Sitzung vom 1. Februar 2017 zu unterbreiten. Im Bericht und Antrag des Regierungsrats werden die vielschichtigen Aspekte der künftigen Spitalversorgung detailliert aufgezeigt, zu denen auch die durch die vorliegende Motion verlangten Informationen gehören werden.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf die vorangegangenen Überlegungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion als erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Gesundheit und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

